

Bu Nr. 371/I, K. N. V.

162

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 89. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 15. Juni 1920 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen, betreffend Untersuchung gegen den Leiter der Filiale Triest der Depositenbank, beehe ich mich folgendes zu antworten:

Gegen den Leiter der Filiale Triest der Depositenbank (derzeit in Wien) Ernst Schiffmann, Wien, IX., Strudelhofgasse 13, wurde das Strafverfahren wegen Übertretungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht durchgeführt. Hierbei wurde die Unterlassung der Einholung der behördlichen Bewilligung zur Übertragung von Effekten und Guthabungen auf Auslandskonti in zahlreichen Fällen festgestellt. Die Bestrafung erfolgte am 16. März 1920 wegen Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20, Absatz 5, des Steuerfluchtgesetzes (in der durch

Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 77, ergänzten Fassung) mit der höchsten zulässigen Ordnungstrafe von 10.000 K.

Außerdem ergab die Prüfung der Schriften Anhaltspunkte für den Verdacht, daß seitens der genannten Filiale ohne Einholung der Bewilligung der Devisenzentrale Barbeläge und Effekten zugunsten von Ausländern entgegengenommen wurden und ausländische Zahlungsmittel an inländische Abnehmer verkauft wurden.

Zwecks unverzüglicher Einleitung des Verfahrens wegen Übertretung der Devisenvorschriften wurde am 11. Mai 1920 an die niederösterreichische Landesregierung herangetreten.

Das Verfahren dorthin ist noch im Zuge.

Wien, 13. Juli 1920.